

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Brandverhütungsschauen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Sind nach Kenntnis der Landesregierung Brandverhütungsschauen in den Jahren 2020 bis 2022 coronabedingt nicht durchgeführt worden?

- a) Wenn ja, um wie viele handelt es sich (bitte getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?
- b) Wenn ja, konnten die Brandverhütungsschauen inzwischen alle durchgeführt werden?
- c) Wenn nicht, wie lange wird es ungefähr noch dauern, bis der Rückstau abgearbeitet wurde?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 19 Absatz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte bezogen auf das jeweilige Gebiet für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr (§§ 2 und 3 BrSchG).

Da dieses Gesetz bezüglich der Brandverhütungsschauen keine Berichtspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber der Landesregierung regelt, liegen dieser dazu keine eigenen Informationen vor.

Rechtsaufsichtsbehörde ist nach § 27 Satz 1 Nummer 3 BrSchG die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde. Diese ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach den §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.

Hiernach bestehen zwar auch Informationsrechte, jedoch wäre eine manuelle Erfassung der insgesamt rund 7 900 Objekte, in denen Brandverhütungsschauen durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden, mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Bezüglich der Brandverhütungsschauen in Schulen wird auf die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 7/6263 verwiesen.